

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung:

Bedeutung für die Anwender von Sanierungsverfahren

Der Erhalt funktionsfähiger Abwassernetze ist keine temporäre Aufgabe für Betreiber öffentlicher oder privater Abwassernetze. Sie ist jeden Tag aufs Neue wahrzunehmen. Nur durch hinreichende Kontrolle, Instandhaltung, Wartung und Sanierung, einschließlich Reparatur und Erneuerung, kann der erhebliche Vermögenswert der öffentlichen aber auch privaten Abwassernetze als zwingend erforderlicher wesentlicher Teil der Infrastruktur erhalten oder auch verbessert werden.

VON BD DIPL.-ING. RUDOLF KERSTEN,
DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Erneuerungsmaßnahmen von erdverlegten Abwassernetzen durch Neubau bedingen im Allgemeinen einen erheblichen baulichen Aufwand mit oft lang andauernden Beeinträchtigungen. Neben Unannehmlichkeiten für den Nutzer können solche Maßnahmen nachteilig auf das Wirtschaftsgeschehen und auf die Bewegungsfreiheit des Einzelnen wirken, wie dies durch Straßensperrungen und Umleitungen spürbar wird. Daher ist es verständlich, dass Verfahren entwickelt wurden, die zum einen kostengünstiger als Neubaumaßnahmen sind und zum anderen weniger Beeinträchtigungen für den Bürger bedingen. In den letzten Jahrzehnten wurden höchst unterschiedliche grabenlose Sanierungsverfahren entwickelt, die diesen Ansprüchen genügen. Eine wesentliche Bedeutung haben zweifellos solche Verfahren, bei denen mittels vorgefertigter harzgetränkter Schläuche vor Ort im schadhaften Abwasserrohr durch Anwendung spezifischer Verfahrenstechniken ein quasi neues Rohr im Altrohr hergestellt wird. Solche Verfahren werden als Liningverfahren bezeichnet. Das neue „Liningrohr“ weist bei korrekter Verfahrensanwendung dauerhafte Eigenschaften wie ein neu verlegtes Abwasserrohr auf.

Da die Anwendung solcher Verfahren auch im Grundstücksbereich erfolgt, haben die ent-

wickelnden Firmen schon sehr frühzeitig den Kontakt zum Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)¹ gesucht, damit bauordnungs- und umweltrechtliche Anforderungen hinreichend berücksichtigt werden konnten. So wurden erste allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Sanierungsverfahren mittels Schlauchlinern schon vor 10 Jahren erteilt. Seither wurden Neu- und Weiterentwicklungen im Rahmen von Zulassungsverfahren unter Beteiligung der Sachverständigen des DIBt intensiv begleitet.

¹ DIBt Deutsches Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30B, 10792 Berlin, Tel.: +49 30 78730-0, E-mail: dibt@dibt.de; Homepage: www.dibt.de

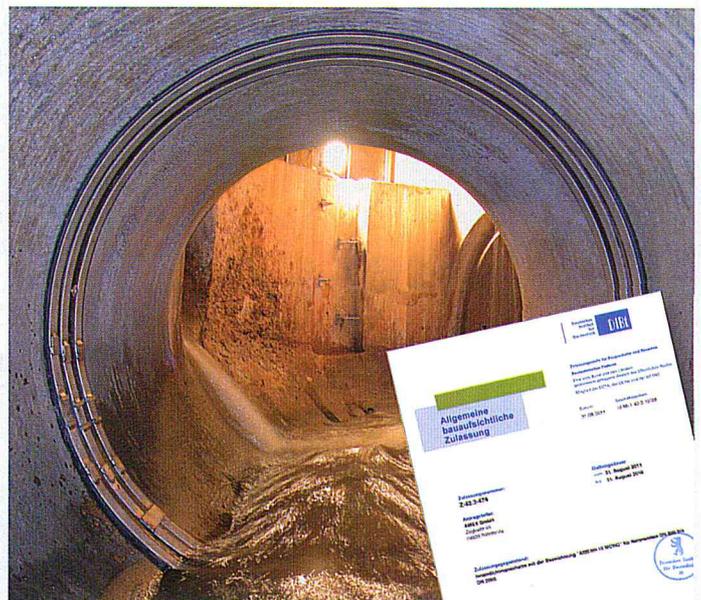
Die Bedeutung von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für den Anwender von Sanierungsverfahren soll im Folgenden anhand des Zulassungsverfahrens für Schlauchliner aufgezeigt werden.

Rechtliche Aspekte

Zum Verständnis für die Notwendigkeit der Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen sollen hier einige rechtliche Aspekte aufgezeigt werden.

Die rechtliche Verpflichtung zum Betrieb von dichten Abwassernetzen ergibt sich zum einen aus dem Umweltrecht, hierzu ist auf das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu verweisen und

Das Innenabdichtungssystem für begehbare Rohrleitungen



AMEX[®]

Zagkwitz 65 | 04626 Nöbdenitz
Telefon: +49 34491-573 32 | Internet: www.amex-10.de

zum anderen aus dem Bauordnungsrecht, das in den Landesbauordnungen eindeutige Festlegungen trifft.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz, das ein Rahmengesetz des Bundes ist und durch die einzelnen Landeswassergesetze ausgefüllt wird, ergibt sich die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung u. a. aus §55 (1) WHG. Danach ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Abwasserbeseitigung (§54 (2) WHG) im Sinne dieses Gesetzes umfasst neben dem Sammeln, Behandeln, Einleiten und Versickern auch das Fortleiten. Nach §60 (1) WHG sind Abwasseranlagen unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen und Auflagen für das Einleiten von Abwasser (§57, §55 und §59 WHG) nach den jeweils hierfür in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Aus dem Bauordnungsrecht sei hier auf §1 (1) der Musterbauordnung (MBO) hingewiesen, der im Wesentlichen die Landesbauordnungen entsprechen. Diese gelten für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Die Landesbauordnungen gelten auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in den Landesbauordnungen oder in Vorschriften aufgrund dieser Gesetze Anforderungen gestellt werden. In Absatz 2 des gleichen Paragraphen wird der Geltungsbereich eingeschränkt; darin heißt es u.a.: „Dieses Gesetz gilt nicht für Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserbeseitigung oder dem Fernmeldewesen dienen....“

Daraus ergibt sich, dass die Landesbauordnungen nicht für öffentliche Abwassernetze wohl aber für solche im Grundstücksbereich gelten.

ach §3 MBO (1) sind bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von §1 Abs.1 Satz 2 MBO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

Nach den Landesbauordnungen sind Bauteile von Abwasserleitungen Bauprodukte und daraus errichtete Abwasserleitungen bauliche Anlagen. Somit sind auch Schlauchliner Bauprodukte für die Errichtung baulicher Anlagen.

Auf die rechtlichen Folgen bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorgaben sei hier nur insofern hingewiesen, dass mit dem Betrieb undichter Abwasserkanäle und -leitungen verbundene Einwirkungen auf das Grundwasser, auch bei fahrlässigem Handeln eine Straftat nach § 324 StGB (unbefugte Gewässerverunreinigung) bzw. umweltgefährdende Abfallbeseitigung (§ 326 StGB) oder eine Ordnungswidrigkeit nach WHG (unerlaubte Gewässerbenutzung) darstellen können. Außerdem kann für den Betreiber undichter Abwassernetze eine Schadensersatzpflicht nach § 89 WHG (Haftung für Änderung der Wasserbeschaffenheit) entstehen.

Bauprodukte, auch solche für Abwasserleitungen, dürfen nach den Landesbauordnungen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen (§17 (1) MBO) nur verwendet werden, wenn sie für den Verwendungszweck von den in der Bauregelliste A bekannt gemachten technischen Regeln nicht oder nicht wesentlich abweichen oder im Abweichungsfall für diese nach §17 (3) MBO

- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
- oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erteilt ist bzw.
- eine Zustimmung im Einzelfall durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde des jewei-

ligen Bundeslandes, indem das Bauprodukt verwendet wird, erfolgt ist.

Bei den Bauprodukten, die den bekannt gemachten technischen Regeln entsprechen, handelt es sich um "geregelte" Bauprodukte. Bei Bauprodukten, die keiner der in der Bauregelliste A bekannt gemachten technischen Regeln entsprechen oder für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, handelt es sich um "nicht geregelte Bauprodukte".

Die Übereinstimmung der Bauprodukte mit den in der Bauregelliste A bekannt gemachten technischen Regeln wird durch das Übereinstimmungszeichen (Ü- Zeichen) ausgewiesen (§22 MBO). Werden für nicht geregelte Bauprodukte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen erteilt, dann enthalten diese auch Bestimmungen zum Nachweis der Übereinstimmung entsprechend §22 MBO.

Bisher sind in der Bauregelliste A Teil 1 noch keine Normen für Bauprodukte aufgenommen, die für die Verwendung in Sanierungsverfahren für Abwasserleitungen bestimmt sind.

Hier sei darauf verwiesen, dass die bisherige Norm DIN EN 13566-4 als Produktnorm unter Mitwirkung des DIBt erarbeitet wurde. Diese Norm ist vor Kurzem in die DIN EN ISO 11296-4 überführt worden. In dieser Norm werden Produktfamilien behandelt, nicht aber einzelne "Familienmitglieder", wie das in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Fall ist. Gemeinsame und auf den einzelnen Liner zutreffende Anforderungen aus der Produktnorm, wie z. B. die an die Faltenbildung, werden auch in den Zulassungen berücksichtigt.

Bauprodukte dürfen auch verwendet werden, wenn sie nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes zur Umsetzung der europäischen Bauproduktenrichtlinie in den Verkehr gebracht und gehandelt werden und die CE-Kennzeichnung aufweisen. Aufgrund von Mandaten nach der Bauproduktenrichtlinie, künftig nach der Bauproduktenverordnung, werden sogenannte harmonisierte europäische Normen vom jeweils zuständigen Technischen Komitee der Europäischen Normungsorganisation CEN erarbeitet. Harmonisiert bedeutet, dass die Normen Aussagen zu den im jeweiligen Mandat genannten wesentlichen Anforderungen enthalten und ein Konformitätsverfahren für die CE-Kennzeichnung vorsehen. In der Regel erfolgt dies im sogenannten Anhang ZA der jeweiligen Produktnorm. Harmonisierte Normen werden vom DIBt in der Bauregelliste B Teil 1 veröffentlicht. Bisher sind noch keine harmonisierten europäischen Normen für Bauprodukte von Sanierungsverfahren veröffentlicht.

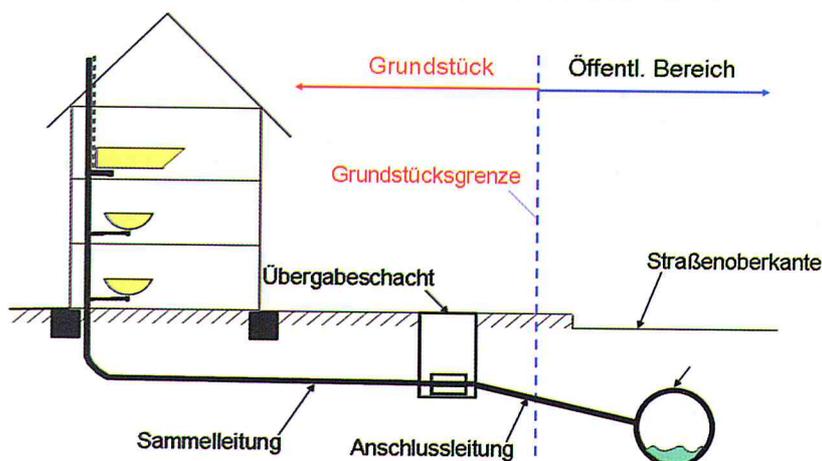


Bild 1: Geltungsbereich der Landesbauordnungen